

Das Protokoll ist gemäß -seinem Artikel IV für die Deutsche Demokratische Republik am 16. Juli 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 4. März 1973

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

(Übersetzung)

**Protokoll
zur Änderung der am 30. September 1921
in Genf geschlossenen Konvention
zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels
und der am 11. Oktober 1933
in Genf geschlossenen Konvention
zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen**

Die Vertragsparteien dieses Protokolls,

von der Erwägung geleitet, daß dem Völkerbund nach der am 30. September 1921 in Genf geschlossenen Konvention zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und der am 11. Oktober 1933 in Genf geschlossenen Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen bestimmte Aufgaben und Befugnisse oblagen, für deren weitere Wahrnehmung wegen der Auflösung des Völkerbundes Maßnahmen getroffen werden müssen, und in der Erwägung, daß es zweckdienlich ist, wenn diese Aufgaben und Befugnisse fortan von den Vereinten Nationen wahrgenommen werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Vertragsparteien dieses Protokolls gewähren im Verhältnis zueinander den in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Änderungen der Konventionen, denen sie jeweils als Vertragspartei angehören, nach Maßgabe dieses Protokolls volle rechtliche Wirksamkeit, setzen sie in Kraft und gewährleisten ihre Anwendung.

Artikel II

Der Generalsekretär erstellt den nach Maßgabe dieses Protokolls revidierten Wortlaut der Konventionen und übermittelt der Regierung eines jeden Mitglieds der Vereinten Nationen sowie der Regierung eines jeden Nichtmitgliedstaates, für den dieses Protokoll zur Unterzeichnung oder Annahme aufgelegt, Abschriften zu ihrer Unterrichtung. Er ersucht ferner die Vertragsparteien der durch dieses Protokoll zu ändernden Konventionen, deren geänderten Wortlaut nach dem Inkrafttreten der Änderungen anzuwenden, auch wenn sie noch nicht Vertragsparteien dieses Protokolls werden konnten.

Artikel III

Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsparteien der Konvention vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und der Konvention vom 11. Oktober 1933 zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, denen der Generalsekretär eine Abschrift dieses Protokolls zugeleitet hat, zur Unterzeichnung oder Annahme auf.

Artikel IV

Staaten können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnen oder
- b) indem sie es annehmen; die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel V

1. Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem zwei oder mehr Staaten Vertragsparteien desselben geworden sind.
2. Die in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Änderungen treten in bezug auf jede Konvention in Kraft, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien der Konvention Vertragsparteien dieses Protokolls geworden sind; somit wird jeder Staat, der Vertragspartei einer dieser Konventionen wird, nachdem deren Änderungen in Kraft getreten sind, Vertragspartei der Konvention in der geänderten Fassung.

Artikel VI

Nach Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen und den von der Vollversammlung angenommenen Ausführungsbestimmungen dazu ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen ermächtigt, dieses Protokoll sowie die durch dieses Protokoll an jeder Konvention bewirkten Änderungen zu den Zeitpunkten ihres Inkrafttretens zu registrieren und das Protokoll sowie die geänderten Konventionen so bald wie möglich nach der Registrierung zu veröffentlichen.

Artikel VII

Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Für die nach Maßgabe der Anlage zu ändernden Konventionen, die nur in englischer und französischer Sprache vorliegen, sind der englische und der französische Wortlaut der Anlage gleichermaßen verbindlich, während der chinesische, der russische und der spanische Wortlaut Übersetzungen sind.

Der Generalsekretär übermittelt den Vertragsparteien der Konvention vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und der Konvention vom 11. Oktober 1933 zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen sowie allen Mitgliedern der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls einschließlich der Anlage.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an den gegenüber ihren Unterschriften vermerkten Tagen unterschrieben.

Geschehen zu Lake Success, New York, am 12. November 1947.

**Anlage zum Protokoll
zur Änderung der am 30. September 1921
in Genf geschlossenen Konvention
zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels
und der am 11. Oktober 1933
in Genf geschlossenen Konvention
zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen**

1. **Internationale Konvention zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, zur Unterzeichnung aufgelegt in Genf am 30. September 1921**

Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind vom 1. Januar 1948 an dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln; dieser notifiziert ihren Eingang den Mitgliedern der Vereinten Nationen und denjenigen Nichtmitgliedstaaten, denen er eine Abschrift der Konvention zugeleitet hat. Die Ratifikationsurkunden werden im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt.“

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Vereinten Nationen können dieser Konvention beitreten.“